

Az.: 3 A 28/13
4 K 484/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 3. Juli 2014

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 18. November 2011 - 4 K 484/09 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger, libanesischer Staatsangehöriger maronitisch-christlichen Glaubens, begehrt die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG.
- 2 Der Kläger reiste im Juli 2001 in das Bundesgebiet ein und stellte am 10. bzw. 12. Juli 2001 einen Asylantrag, der am 12. Juli 2001 zunächst unter dem Namen H1..... (Vorname: N....., Geburtsort L....., Geburtsdatum:1962) und am 13. Juli 2001 unter dem Namen H2.... (Vorname: N....., Geburtsort A....., Geburtsdatum: ...12.1962; Aliasname: H1.....) beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge registriert und im Jahr 2006 rechtskräftig abgelehnt wurde. Seither wird der Kläger aufgrund einer von ihm vorgelegten Übersetzung des Auszugs aus dem Einwohnerregister der Volkszählung von 1932 unter dem weiteren Aliasnamen H2..... (Vorname: N....., Geburtsort: K....., Geburtsdatum: ..11.1962) geführt und mangels gültiger Reisedokumente fortlaufend geduldet.
- 3 Mit Schreiben vom 19. Oktober 2006 forderte das Regierungspräsidium Chemnitz – Zentrale Ausländerbehörde – den Kläger auf, sich über den Besitz gültiger Rückreisepapiere zu erklären und diese ggf. abzugeben. Zugleich wurden dem Kläger Zwangs-

mittel angekündigt, um ihn zur Mitwirkung an der Beschaffung oder Herausgabe eines Passes oder Passersatzes zu veranlassen. Dem Schreiben beigelegt war ein von der Botschaft des Libanon verwendetes Formular in arabischer und deutscher Sprache mit der Bezeichnung zur „Beantragung eines Rückreisedokumentes für eine sich illegal in Deutschland aufhaltende Person“, das der Kläger innerhalb der ihm von der Zentralen Ausländerbehörde gesetzten Frist unter Angabe der Personalien aus dem Einwohnerregisterauszug ausgefüllt, jedoch unter Streichung der Wörter „Beantragung eines Rückreisedokumentes“ und versehen mit der Aufschrift „ich will nicht zurück nach Libanon“ abgab. Ein daraufhin an die Botschaft des Libanon gerichtetes Schreiben der Zentralen Ausländerbehörde vom 5. Januar 2007 mit der Bitte um Erteilung eines Passes oder Passersatzdokuments für den Kläger blieb trotz Erinnerungsschreibens vom 25. Januar 2008 unbeantwortet.

- 4 Am 8. Mai 2008 beantragte der Kläger unter den Personalien aus dem Einwohnerregisterauszug die Erteilung der streitgegenständlichen Aufenthaltserlaubnis und fügte ein Informationsblatt „Erforderliche Dokumente zur Beantragung oder Verlängerung eines Libanesischen Nationalpasses“ bei, auf welchem die Botschaft des Libanon einen Stempel über seine Vorsprache am 9. April 2008 angebracht hatte. Mit Bescheid vom 19. August 2008, zugestellt am 28. August 2008, lehnte der Beklagte den Antrag ab, da der Kläger die Nichterfüllung der Passpflicht und das damit verbundene tatsächliche Ausreisehindernis zu vertreten habe. Er sei nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert, da er falsche Angaben zu seiner Identität gemacht habe. Die behauptete erfolglose mehrmalige Vorsprache bei der Botschaft des Libanon in Berlin zum Zwecke der Beantragung eines Reisepasses habe er nicht belegt.
- 5 Der Kläger erhob per Fax am Montag, den 29. September 2008, Widerspruch, zu dessen Begründung er vortrug, die Falschangabe der Personalien habe damit zusammengehungen, dass er begründete Furcht davor gehabt habe, „ohne Begründung abgeschoben zu werden“. In der Zwischenzeit habe er sich vielfach darum bemüht, über die Botschaft einen Pass zu erhalten; allerdings werde ihm dies nicht gelingen, da ihm keine Möglichkeit eingeräumt werde, „überhaupt vorstellig zu werden“.
- 6 Mit Bescheid vom 5. Januar 2009 forderte die Landesdirektion Chemnitz den Kläger unter Fristsetzung bis 16. Februar 2009 und unter Androhung von Zwangsmitteln auf,

die Botschaft des Libanon persönlich aufzusuchen, dort die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes zu beantragen und die beigelegte vorbereitete Bescheinigung über die Vorsprache, die Antragstellung und die Äußerung einer freiwilligen Heimreiseabsicht abstempeln zu lassen und vorzulegen sowie einen Pass innerhalb von zwei Wochen ab Aushändigung durch die Botschaft oder andere Stellen bzw. ab Bescheidzustellung im Original abzugeben.

7 Nach fruchtlosem Fristablauf wies die Landesdirektion Chemnitz den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 24. April 2009, zugestellt am 4. Mai 2009, zurück und führte zur Begründung aus: Die Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sei rechtmäßig. Das tatsächliche Hindernis der Passlosigkeit habe der Kläger zu vertreten. Ferner sei ihm die freiwillige Ausreise möglich. Außerdem führe die von ihm eingeräumte Identitätstäuschung gemäß § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis. Mangels Sicherung des Lebensunterhalts, wegen der Identitätstäuschung bis zur Vorlage des Einwohnerregisterauszugs und aufgrund der Nichterfüllung der Passpflicht lägen zudem die entsprechenden allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG nicht vor.

8 Die am 3. Juni 2009 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 18. November 2011 ab. In den Gründen wird ausgeführt, auch wenn dem Kläger die fehlende Unterhaltssicherung nicht vorgehalten werden könne, da der Beklagte im Rahmen der Ermessensausübung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht die mehrfache Ablehnung der Anträge des Klägers auf eine Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt habe, könne die Klage keinen Erfolg haben. Der Kläger sei nämlich nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert. Zwar könne ihm die Tatsache der früheren Identitätstäuschung nicht entgegengehalten werden; anderes gelte aber im Hinblick auf seine Passlosigkeit. In der mündlichen Verhandlung habe der Kläger eingeräumt, dass er bei der Botschaftsvorsprache am 9. April 2008 zwar seine Duldung, nicht aber das Anschreiben der Ausländerbehörde, mit dem er zur Passbeschaffung aufgefordert worden sei, mitgeführt habe. Von daher und wegen eines erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgelegten, mit „1/12/2009“ datierten Schreibens, mit dem er eine weitere Vorsprache bei der Botschaft belegen wolle, dränge sich der Eindruck auf, dass er sein Passanliegen „nicht mit allem Nachdruck“ verfolgt habe. Nach Auffassung des Gerichts müsse es dem Kläger möglich sein, „bei Mitnahme seiner Duldung - immerhin

auch eines Aufenthaltstitels - und der wiederholten Aufforderungen der Beklagten zur Passbeschaffung“ über die libanesische Botschaft die Ausstellung eines Passes zu erreichen.

9 Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Senat mit Beschluss vom 4. Januar 2013 zugelassene Berufung des Klägers, zu deren Begründung er im Wesentlichen vorträgt: Er habe sich der Passbeschaffung nicht widersetzt, sondern sei den Forderungen der Ausländerbehörden nachweislich nachgekommen. Die Vorsprache bei seiner Botschaft sei aber deshalb ergebnislos verlaufen, weil man sein Anliegen auf Ausstellung eines Passes davon abhängig gemacht habe, dass er im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sei. Eine gültige Duldung sei jedoch kein Aufenthaltstitel. Auch wenn zwischen der Beantragung der humanitären Aufenthaltserlaubnis am 8. Mai 2008 bis dato fast fünf Jahre vergangen seien, habe sich an seiner Situation nichts wesentlich geändert.

10 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 18. November 2011 - 4 K 484/09 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids des Landratsamts Erzgebirgskreis vom 19. August 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Chemnitz vom 24. April 2009 zu verpflichten, ihm eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

11 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Er führt aus: Die klägerische(n) Vorsprache(n) bei der Botschaft des Libanon sei(en) nicht ausreichend, um eine Passbeantragung zu bestätigen. Es sei nach seiner behördlichen Erfahrung nicht zutreffend, dass ein Pass nur nach Vorlage eines Aufenthaltstitels ausgestellt werde. Zudem könnten libanesische Staatsangehörige nach Mitteilung der Landesdirektion Chemnitz vom 4. März 2011 „unabhängig von einer schwierigen behördlichen Pass(ersatz)beschaffung“ unproblematisch einen Pass erhalten. Voraussetzung dafür sei aber eine Beantragung unter Abgabe aller erforderlicher Unterlagen. Bei Fehlen einer Aufenthaltserlaubnis werde laut Botschafts-

merkblatt auch eine Bescheinigung der Ausländerbehörde angenommen. Der Kläger sei seinen Mitwirkungspflichten aus § 15 AsylVfG und §§ 48, 82 AufenthG nicht nachgekommen. Nach Mitteilung der Landesdirektion Sachsen vom 7. Dezember 2012 halte die Botschaft zwei Antragsformulare bereit: eines für libanesische Staatsangehörige, welche ausreisepflichtig sind, und eines für libanesische Staatsangehörige, welche ein Aufenthaltsrecht haben, wobei zweckmäßigerweise den jeweiligen Anträgen Identitätsformulare beigelegt werden sollten, jedoch auch Anträge ohne Nachweise bearbeitet und Abschiebungen in den Libanon stattfinden würden. Der Kläger habe die Möglichkeit, ein libanesisches Ausweispapier bzw. ein Laissez-Passer für die Rückreise zu beantragen, wenn er eine Willenserklärung über die freiwillige Rückkehr abgebe. Das habe er nicht getan; jedenfalls fehle es an dem erforderlichen Nachweis. Vielmehr habe er durch eigenmächtige Abänderung des ihm mit Schreiben vom 19. Oktober 2006 übersandten Formulars zur Beantragung eines Rückreisedokuments dessen Ausstellung bewusst vereitelt und damit das Ausreisehindernis verschuldet. Überdies zeige auch sein aktuelles Vorbringen, dass er keine weiteren Anstrengungen unternommen habe.

- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der Beklagten und der Widerspruchsbehörde verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 14 Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Erteilung der allein begehrten und in Betracht kommenden humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der die Aufenthaltserlaubnis versagende Bescheid des Beklagten vom 19. August 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Chemnitz vom 24. April 2009 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.
- 15 Nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann dem Kläger als gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtigem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Unmöglich ist eine Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG nur dann, wenn sowohl

eine zwangsweise Abschiebung des Ausländers als auch seine freiwillige Ausreise in das Heimatland oder einen Drittstaat ausscheiden (BVerwG, Urt. v. 10. November 2009, BVerwGE 135, 219 Rn. 12). Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist nach § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG, dass der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

- 16 Vorliegend fehlt es bereits an den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG. Der Kläger ist zwar auf absehbare Zeit aus tatsächlichen Gründen, nämlich mangels eines gültigen Reisedokuments, an der Ausreise gehindert, dies aber nicht - wie erforderlich - unverschuldet (1). Rechtliche Ausreisehindernisse bestehen nicht (2).
- 17 1. Ein Verschulden liegt nach § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG insbesondere vor, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht erfüllt.
- 18 Keiner Entscheidung bedarf, ob der Kläger wegen falscher Angaben oder Täuschung über seine Identität nicht in den Besitz eines gültigen Reisedokuments gelangt und schon deshalb verschuldet an der Ausreise gehindert war und ist. Zweifelhaft erscheint dies deshalb, weil die unterschiedlichen Schreibweisen der Namen, unter denen der Kläger zu Beginn des Asylverfahrens geführt wurde, auf verschiedene Transkriptionen aus dem Arabischen zurückzuführen sein könnten und die von ihm selbst in der Widerspruchsbegründung eingeräumte Falschangabe seines Geburtsdatums seit Korrektur durch Vorlage des Einwohnermelderegisters im Jahr 2006 wohl nicht mehr als fortbestehende Ursache für ein tatsächliches Ausreisehindernis in Betracht kommt. Die Bedenken können dahinstehen, da der Kläger jedenfalls nicht im Sinne der dritten Tatbestandsvariante des § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.
- 19 Nach dieser Vorschrift obliegt es dem ausreisepflichtigen Ausländer, alles in seiner Kraft Stehende und ihm Zumutbare dazu beizutragen, damit etwaige Ausreisehindernisse überwunden werden. Welche Bemühungen ihm hierbei zumutbar sind, ist unter Berücksichtigung aller Umstände und Besonderheiten des Einzelfalls zu entscheiden.

Das gilt auch für die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer bestimmten Mitwirkungshandlung und für die Frage der Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und der fehlenden Ausreisemöglichkeit. Dabei darf dem Ausländer nur die Verweigerung solcher Mitwirkungshandlungen nicht vorgehalten werden, die erkennbar ohne Einfluss auf die Möglichkeit der Ausreise sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. März 2009 - 1 B 4.09 -, juris Rn. 6). Verlangt die zuständige Behörde des Heimatstaats zum Zwecke der Ausstellung eines Reisedokuments von dem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer die Erklärung, dass er bereit sei, freiwillig auszureisen, so ist ihm die Abgabe dieser Erklärung grundsätzlich zuzumuten (BVerwG, Urt. v. 10. November 2009 a. a. O. Rn. 13). Im Übrigen schließt die gesetzliche Ausreisepflicht die Obliegenheit für den Ausländer ein, sich auf seine Ausreise einzustellen, zur Ausreise bereit zu sein und einen dahingehenden Willen zu bilden. In diesem Rahmen ist ein ausreisepflichtiger Ausländer gehalten, zur Ausreise nicht nur willens und bereit zu sein, sondern auch an darauf zielenden Maßnahmen mitzuwirken (BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2010 - 1 C 18/09 -, juris Rn. 22).

20 Ein Ausreisehindernis ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch dann verschuldet, wenn es auf einem in der Vergangenheit liegenden Fehlverhalten beruht. Dieses vom Ausländer zu vertretende Fehlverhalten bleibt, auch wenn seine Anfänge Jahre zurückliegen, für die Beurteilung des Verschuldens im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG beachtlich, solange das Ausreisehindernis darauf beruht. Das ist dann nicht mehr der Fall, wenn dieser Umstand durch andere Ursachen für ein Ausreisehindernis - in der Art einer überholenden Kausalität - überlagert wird, die der Ausländer nicht zu vertreten hat (BVerwG, Urt. v. 19. April 2011 - 1 C 3.10 -, juris Rn. 19 f.).

21 Ausgehend davon ist der Kläger nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert, weil er zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt der Senatsentscheidung nicht erfüllt. Deshalb kann offen bleiben, ob ihm - wie der Beklagte meint - die (fortwirkende) Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen in der Vergangenheit vorzuhalten ist. Das wäre dann zu verneinen, wenn es einem ausreisepflichtigen libanesischen Staatsangehörigen - wie dem Kläger - grundsätzlich nicht zumutbar wäre, sich bei der Botschaft seines Heimatstaats ernsthaft und nachdrücklich um die Ausstellung eines Heimreisedokuments zu bemühen,

weil derartige Bemühungen von vornherein aussichtslos wären (vgl. in diesem Sinn VGH BW, Urt. v. 3. Dezember 2008 - 13 S 2483/07 -, juris Rn. 30 f. für staatenlose Palästinenser aus dem Libanon; a. A.: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24. Januar 2012 - OVG 3 B 19.10 -, juris Rn. 25; zu libanesischen Staatsangehörigen; NdsOVG, Urt. v. 21. Januar 2011 - 11 LC 312/10 -, juris zu palästinensischen Flüchtlingen aus dem Libanon; vgl. auch OVG Saarland - 3. Februar 2011 - 2 A 484/09 -, juris Rn. 41). Aussichtslosigkeit wäre gegeben, wenn die Botschaft des Libanon nicht nur für die Passbeantragung, sondern auch für die Beantragung oder Verlängerung eines „Laissez-*Passer* für Personen, deren Staatsangehörigkeit ‘à l’étude’ (unter Studium) ist“ sowie eines „Document de Voyage für palästinensische Volkszugehörige aus dem Libanon“ entweder die Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels für Deutschland oder die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Ausländerbehörde darüber verlangt, dass bei Vorlage eines gültigen Passes/Laissez-*Passer*/Document de Voyage ein Aufenthaltstitel erteilt wird (vgl. zu diesem Erfordernis die drei auf der Website der Botschaft aufrufbaren, seit Januar 2014 gültigen Merkblätter „Erforderliche Dokumente“ und für die im Jahr 2008 gültigen Merkblätter: VGH BW a. a. O. Rn. 31) und wenn ein ausreisewilliger libanesischer Staatsangehöriger, der weder einen Aufenthaltstitel für Deutschland noch eine ihn in Aussicht stellende Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde hat, darüber hinaus keine Möglichkeit hätte, von der Botschaft ein Laissez-*Passer* zu erhalten. Ob der Beklagte unter Bezug auf seine behördliche Erfahrung und das in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Faxschreiben der Botschaft des Libanon an die Landesdirektion Sachsen vom 8. Mai 2013 von einer derartigen Möglichkeit zu Recht ausgeht, ist zwischen den Beteiligten streitig. Die Botschaft fordert danach im Verfahren über „einen Antrag auf freiwillige Ausreise“ zwar nicht die Vorlage eines Aufenthaltstitels oder einer ihn in Aussicht stellenden Bescheinigung, wohl aber die Angabe der „genaue(n) Adresse (des Antragstellers) im Libanon“. Da der Kläger über keinen aktuellen Wohnsitz im Libanon verfügt, könnte zweifelhaft sein, ob das Verfahren mit Aussicht auf Erfolg betrieben werden könnte.

- 22 Diese zwischen den Beteiligten streitige Frage bedarf im Streitfall ebenfalls keiner Klärung. Denn der Senat hat den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vorgeschlagen, sich dahin zu vergleichen, dass der Beklagte dem Kläger zum Zwecke der Beantragung eines Reisedokuments (Pass oder Laissez-*Passer*) für sechs Monate eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt und der Kläger

im Gegenzug zusichert, bis Ende Juli 2014 ein Reisedokument unter Vorlage der Beantragung dieses Aufenthaltstitels bei der Botschaft des Libanon zu beantragen. Der Kläger hat diesen Vergleich, dem der Beklagte zugestimmt hätte, abgelehnt und dadurch zu erkennen gegeben, dass er nicht bereit ist, an der Beseitigung des Ausreisehindernisses mitzuwirken.

23 Dabei war dem Kläger zuvor ausführlich erläutert worden, dass ihm durch den vorgeschlagenen Vergleich ermöglicht werden sollte, etwaige aktuell bestehende Ausreisehindernisse mit Aussicht auf Erfolg, nämlich unter Vorlage des von der Botschaft des Libanon ggf. verlangten Aufenthaltstitels zu beseitigen, und dass eine Weigerung, in der vorgeschlagenen Weise an der Beschaffung des Reisedokuments mitzuwirken, als Verschulden im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG zu werten wäre. Der Kläger hat den Vergleich nicht etwa aus den Kostengründen, sondern deshalb abgelehnt, weil er ein dauerhaftes Bleiberecht begehrt und nicht gewillt ist, seiner vollziehbaren Ausreisepflicht nachzukommen. Seine diesbezüglichen Motive sind aufenthaltsrechtlich unbeachtlich; insbesondere besteht aus den nachfolgend unter 2 genannten Gründen keines der von ihm geltend gemachten rechtlichen Ausreisehindernisse, die ihm eine Mitwirkung an der Beseitigung des tatsächlichen Ausreisehindernisses unzumutbar machen würden.

24 2. Rechtliche Ausreisehindernisse, worunter inlands- wie zielstaatsbezogene Abschiebeverbote fallen (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2010 a. a. O. Rn. 25), liegen nicht vor.

25 a) Ein inlandsbezogenes Ausreisehindernis, das aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK abzuleiten wäre, steht dem Kläger nicht zur Seite.

26 Das von diesen Bestimmungen u. a. geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens umfasst, auch soweit es keinen familiären Bezug hat, die Summe der persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind und denen - angesichts der zentralen Bedeutung dieser Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen - bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt (BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2010 a. a. O. Rn. 14 m. w. N.). Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK, das

den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts in Betracht (BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2010 a. a. O.; offengelassen von EGMR, Urt. v. 16. September 2004 - 11103/03 - Ghiban -, NVwZ 2005, 1046 und v. 8. April 2008 - 21878/06 - Nnyanzi -, ZAR 2010, 189). Da dem Kläger ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können. Der Beklagte hat dem Kläger nie eine Verfestigung seines Aufenthalts in Aussicht gestellt; vielmehr hat er seit Abschluss des Asylverfahrens konsequent auf die Beendigung seines Aufenthalts hingewirkt.

- 27 Selbst wenn man zugunsten des Klägers unterstellt, dass die Beendigung des Aufenthalts in seine Rechte aus Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 8 Abs. 1 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt (Art. 8 Abs. 2 EMRK). Die Aufenthaltsbeendigung des Klägers steht in Einklang mit geltendem Recht und dient einem legitimen Ziel, nämlich der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Sie erweist sich mit Blick darauf als "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" und verhältnismäßig. Der am 1. November 1962 geborene Kläger hat sich zwar, soweit ihm dies ohne familiäre Bindungen und Beschäftigung im Bundesgebiet möglich war, in der evangelischen Gemeinde gut integriert und auch ausreichende Sprachkenntnisse erworben. Er ist hier aber nicht in einem Maße verwurzelt, das die Rückkehr in sein Heimatland unzumutbar erscheinen ließe. Denn er reiste erst 2001 als Erwachsener mit abgeschlossener Berufsausbildung und -erfahrung als Kfz-Mechaniker sowie nach Ableistung von Militärdienst in das Bundesgebiet ein und hat damit eine prägende Lebensphase in seinem Heimatland verbracht. Selbst wenn der inzwischen 13-jährige Aufenthalt des Klägers in gewissem Umfang zu seinen Gunsten berücksichtigt wird, ergibt sich hieraus noch keine schutzwürdige Verwurzelung im Bundesgebiet. Es bleibt vielmehr dabei, dass er den ganz überwiegenden Teil seines Lebens im Libanon verbracht hat. Dass der Kläger außerstande wäre, sein Leben im Libanon fortzusetzen, ist nicht anzunehmen. Nach Aktenlage lebt dort zumindest eine Schwester, zu der er Kontakt aufnehmen kann.

- 28 b) Dem Kläger ist seine freiwillige Rückkehr auch nicht wegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots rechtlich unmöglich. Bei der Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist die Ausländerbehörde bei ehemaligen Asylbewerbern gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG an die (positive oder negative) Feststellung des Bundesamtes gebunden (BVerwG, Urt. v. 24. Oktober 2010 a. a. O.). Wegen rechtskräftiger Ablehnung seines Asylbegehrens kann die Geltendmachung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots (hier: Haftbefehl wegen Hochverrats im Zusammenhang mit Militärdienst in der südlibanesischen Armee) nicht berücksichtigt werden.
- 29 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 30 Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Döpelheuer

Beschluss

vom 3. Juli 2014

- 1 Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergericht auf 5000,00 € festgesetzt (§ 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG).

2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*